

»[N]ec evidentier iustum, [...] nec evidentier iniustum«? Francisco de Vitorias *De Indis* in interdisziplinärer Perspektive

GIDEON STIENING

Der folgende Bericht bietet einen Überblick über Inhalte und Ergebnisse eines Workshops, der am 9. und 10. Oktober 2009 an der Hochschule für Philosophie in München stattfand. Organisiert wurde die Veranstaltung vom Teilprojekt A 10 »Systematisierung und Flexibilisierung des Rechts. Die Rechtslehre der spanischen Spätscholastik im Spannungsfeld zwischen systematischem Anspruch und praktischer Wirksamkeit«. Das Programm des Workshops kann im Internet unter <http://www.sfb-frueheneuzeit.uni-muenchen.de/archiv/2009/a10okt09.html> eingesehen werden.

Den ersten Workshop des Teilprojekts A 10 zeichneten zwei Besonderheiten aus, die von den Organisatoren in ihren Einführungen vorgestellt und in ihren Konsequenzen entwickelt wurden. Zum einen konzentrierten sich alle elf Vorträge auf eine Interpretation, Rekonstruktion oder Kontextualisierung eines Textes: Der *Relectio De Indis* von Francisco de Vitoria, die als öffentliche Vorlesung im Jahr 1539 an der Universität von Salamanca gehalten wurde. Zum anderen konnte und sollte diese gegenständliche Fokussierung auf einen Text eine *interdisziplinäre* Kooperation und Kontroverse ermöglichen. Die Veranstalter hatten zu diesem Zweck Vertreter aus der Theologie, der Philosophiegeschichte, der Rechtsgeschichte, der Romanistik, der Germanistik und der Politologie eingeladen.

Diese beiden methodischen Vorgaben erwiesen sich im Laufe des Workshops als ausnehmend produktiv, so dass selbst international renommierte Vitoria-Forscher von einer echten Innovation sprachen. Beide Aspekte ermöglichten zudem, wie Norbert Brieskorn in seinen einleitenden Worten betonte, eine enge Anbindung an die Leitfragen des SFB in seiner dritten Förderperiode, so u.a. die Frage nach wechselnden Auseinandersetzungen mit konkurrierenden Autoritäten.

Martin Schmeisser (München) eröffnete die Reihe der Fachvorträge mit einer engagierten sowie die kritische Auseinandersetzung mit Vitoria und der Forschung nicht scheuenden Kontextualisierung des ethnologischen Wissens, das in *De Indis* eingegangen war. Es zeigte sich laut Schmeisser, dass Vitoria, der seine Informationen offenbar vor allem aus Ordensberichten bezog, durchaus hinter den in den berühmten Reiseberichten des frühen 16. Jahrhunderts (Kolumbus, Vespucci) nachweisbaren Wissensbeständen zurückblieb. Schmeisser bezog vor dem Hintergrund dieses Befundes auch deutlich Position zu einer der Leitfragen des

Workshops, ob der Text in angemessener Weise die Rechtllichkeit bzw. juristische Gerechtigkeit der Conquista reflektiere oder nur eine nachträgliche Legitimationsschrift für die imperialistischen Raubzüge der spanischen Krone darstelle. Der Referent neigte mit einiger Deutlichkeit zu der letzteren Annahme.

Auch der Vortrag Arndt Brendeckes (München) zeichnete sich durch eine umfassende und präzise Kontextualisierung der Vorlesung Vitorias aus, indem der Referent die in deren Einleitung skizzierte Problematik der Gewissensentscheidung des Königs und dem von Vitoria entwickelten Postulat der notwendigen Beratung durch seine Räte bzw. Philosophen in den weiteren Zusammenhang der Politikberatung der Frühen Neuzeit stellte. Die Frage allerdings, ob Vitoria für seine Vorschläge tatsächlich nur die Funktion der Beratung oder aber der unhintergehbaren theologischen Vorgabe beanspruchte, wurde – vor dem Hintergrund seines theologischen Gewissenbegriffs – in der Diskussion kontrovers diskutiert.

Ofelia Huamanchumo (München) ergänzte die historische Kontextualisierung, die in dieser ersten Sektion des Workshops im Zentrum stand, durch einen anschaulichen Vortrag zur Frage der Taufe der Indios. Dieses sowohl politische als auch theologische Problem wurde von Vitoria zunächst zwar eindeutig in der Tradition des Thomas von Aquin beantwortet, nach der es keine Zwangstaufen geben dürfe. Zugleich diente aber die Verweigerung der Indios bezüglich der Unterrichtung in Glaubensfragen, die zu einer »freiwilligen« Bekehrung führen sollte, als Argument für den Einsatz von Gewalt. Auch an dieser praktischen wie theoretischen Problemlage konnte der Status der Vorlesung hinsichtlich der Frage einer angemessenen Reflexion oder einer letztlich instrumentellen Legitimation ausführlich debattiert werden.

Anselm Spindler (Frankfurt) eröffnete die Reihe philosophiehistorischer Vorträge, indem er sich dem Verhältnis der willens- und handlungstheoretischen Argumentation Vitorias in ihrem Verhältnis zum thomasi-anischen Intellektualismus widmete. Mit präzisen Pinselstrichen konturierte der Referent eine enge Verbindung zur Priorität der Ratio im Hinblick auf Entscheidungsfindungen, die den freien Willen unter die von der Ratio ermittelten Alternativen stellte. Die schon seit eineinhalb Jahren intensiv ausgetragene Auseinandersetzung zwischen dieser Position, die im Teilprojekt des Frankfurter Exzellenzclusters, dem Spindler angehört, und den Münchener Vitoria-Forschern, die neben den Thomas-Anleihen deutliche Verbindungen Vitorias zum scotistischen Voluntarismus erblicken, kultiviert wird, konnte in der Diskussion weitergeführt werden. Gestützt wurde die Position Spindlers durch einen Vortrag Hans Burkhardts (München), der ebenfalls die Thomas-Rezeption Vitorias betonte.

Frank Grunert (Halle) arbeitete in seinem engagierten und rhetorisch brillanten Vortrag die theologischen Fundierungen der philosophischen, insbesondere der völkerrechtlichen Argumentation von *De Indis* heraus. Grunert zeigte in seiner präzisen Rekonstruktion die von Vitoria offenbar vor allem anvisierten politischen Ansprüche der Kirche auf, die den philosophisch-theoretischen wie den politisch-praktischen Problemlagen Lösungsvorgaben machen sollten. Tatsächlich politische Freiräume der weltlichen Macht sah Grunert dabei grundsätzlich in Frage gestellt.

Andreas Wagner (Frankfurt) zeigte demgegenüber in einer innovativen Modellanalyse, dass unter bestimmten methodischen Voraussetzungen von den theologischen Grundlegungen der Argumentation Vitorias abstrahiert werden könne. Auf dieser Grundlage zeige sich vor allem im Hinblick auf Fragen der internationalen Politik und Völkerrechtspraktiken eine durchaus systematische Tragfähigkeit der Vitorianischen Position.

Merio Scattola (Padua) rekonstruierte hingegen ganz textimmanent das Verhältnis der Rechtsformen zueinander im Hinblick auf die Frage der naturrechtlichen Legitimation des Kriegsrechts der Spanischen Krone gegenüber den Indios. Vor allem der Bruch völkerrechtlicher Prinzipien, der den Indios von Vitoria vorgehalten wurde, liefere eine tragfähige Begründung für die Geltung des Kriegsrechts im Rahmen eines gerechten Kriegs.

Auch Gideon Stiening (München) bemühte sich um eine Differenzierung der unterschiedlichen Rechtsarten, die in der Argumentation Vitorias eine Rolle spielen, um das Verhältnis von theologischer zu philosophischer Begründung für die in Frage stehende Rechtmäßigkeit der Eroberungen in Übersee zu rekonstruieren. Dabei vertrat der Referent die in der anschließenden Diskussion kontrovers debattierte These, dass Vitorias Delegitimierung der spanischen Eroberungen in den ersten beiden Teilen der Vorlesung unter natur- und völkerrechtlichen Perspektiven erfolgte, die eigentliche und einzig mögliche positive Begründung für ein bestimmtes, klar abgegrenztes Handeln in den besetzten Gebieten aber nur unter dem Gesichtspunkt göttlicher Gesetze erfolge.

Oliver Bach (München) entfaltete in minutiöser Weise die Widerlegungen des von Vitoria als eines grundlegenden Völkerrechts postulierten *ius peregrinandi* durch Luis de Molina. In seinem *De iustitia et jure* von 1593 widmete sich Molina den vierzehn Beweisen Vitorias für Gehalt und Status dieses Völkerrechts und widerlegte sie je einzeln. Hatte dabei das Ein-, Durchreise und Aufenthaltsrecht für Vitoria begründende Funktion für legitime Strafaktionen der Spanier bei Verstoß gegen dieses Völkerrecht, so schien es Molina vor allem um die Aufwertung des Missionsrechts gegenüber dem allgemeinen Völkerrecht zu tun zu sein. Zu diesem theologischen Zweck wird das *ius peregrinandi* in seiner Geltung durch Molina eingeschränkt.

Norbert Brieskorn (München) beendete die Tagung mit einer brillanten Rekonstruktion der fundamentalen Kritik Bartolomé de Las Casas an dem positiven Rechtstitel für die Conquista, die Vitoria im dritten Teil seiner *Relectio* entwickelt hatte. Brieskorn zeigte hierbei, dass es vor allem politische und theologische Argumente waren, die Las Casas, der als langjähriger Missionar in den überseeischen Gebieten intime Kenntnisse der realen Verhältnisse besaß, zu seiner Widerlegung veranlassten. Die strenge völkerrechtlich-philosophische Argumentationsebene Vitorias würde in Las Casas' Erörterungen allerdings nur am Rande berührt.

Insgesamt erwiesen sich die methodischen Vorgaben des Workshops als außerordentlich produktiv. Insbesondere die Konzentration auf einen Text wurde von den Teilnehmern als Gewinn hervorgehoben und wurde daher auch auf der vom 14. bis 17. April 2010 veranstalteten internationalen Fachtagung des Teilprojekts zu Francisco de Suárez *De Legibus* erneut aufgegriffen.



Holzschnitt.
Aus: Staden, Hans (1557): »Warhafftig Historia und beschreibung
eyner Landtschafft der Wilden, Nacketen, Grimmigen
Menschenfresserleuthen [...]«. Marburg: Andreas Kolbe.